Wirksame Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohnes

Ewgenij Hazke

Düsseldorf, 21.05.2014

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Freie Hansestadt Bremen

Rechtlicher Rahmen

- Brem. Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG)
- Landesmindestlohngesetz (LMiLoG)

⇩

Öffentliche Hand (Öffentliche Auftraggeber)

Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM)

- Mindestlohnvereinbarung zwischen öffAG und AN (Tariftreueerklärung)

⇩

Privatrechtliche Verpflichtung des AN zur,

Zahlung des Brem. ML.

Kontrollrechte des öffAG / Sanktionsmöglichkeiten des öffAG

Vergabemeldung durch öffentliche Auftraggeber

- automatisierte Versendung der Meldung an SoKoM-

Auftrag: **„Sanierung Mensa Gebäude M“**
Vergabestelle: **Hochschule Bremen**
Bearbeiter/in: **Frau Mustermann**
Vergabe-Nr.: **0123.456.78**
Leistungsort: **Hochschule Bremen**
Leistungsdauer: **03.01.2014 - 01.08.2014**
Ausführendes Unternehmen: **X&Y Trockenbau GmbH**
Auftragsvolumen: **500.000,00 EUR**

⇩

Auswahl von Stichprobenkontrollen

Kontrollanordnung der SoKoM an öffAG

⇩

- öffAG entscheidet, ob die Kontrolle mit eigenen Mitteln oder durch qualifizierte Dritte (Dienstleister, Rechtsanwälte, Architekten) durchgeführt.

⇩

- öffAG sucht einen geeigneten Termin für eine Überprüfung aus (mögl. innerhalb von 2 Wochen nach Anordnung, **aber** repräsentative Anzahl an Beschäftigten des AN vor Ort erforderlich)

Kontrolle vor Ort

- unangekündigte Überprüfung (mind. 2 Kontrolleure, Vieraugenprinzip einhalten)
- Befragung der angetroffenen Personen nach

  - Person (Name) / Beschäftigungsverhältnis
  - Entlohnung pro Stunde / ggf. Zuschläge für Überstunden
  - Art der Tätigkeit
  - Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit am Auftrag

Mitnahme / Ablichtung von Lohnunterlagen / Stundenzettel (soweit vor Ort vorhanden)

Kontrollbericht

Name	Arbeitgeber	selbständig / gewerblich	Tätigkeit	Vor Ort seit	Stundenlohn
Herr Alpha	*X&Y Trockenbau*	*angestellt*	*gelernter Maurer Bauleiter*	*03.01.2014*	*11,10 EUR*
Herr Bravo	*X&Y Trockenbau*	*angestellt*	*Trockenbauer*	*03.01.2014*	*11,10 EUR*
Herr Charlie	*Abbruch GbR*	*angestellt*	*Abbrucharbeiten*	*17.02.2014*	*9,00 EUR*
Herr Delta	*---*	*Einzelunternehmer*	*Maurer*	*01.04.2014*	*---*

Notiz:

Die Alpha GbR und Herr Delta sind NU der X&Y Trockenbau GmbH. Beide NU wurden bei der Vergabestelle nicht vor Arbeitsaufnahme angemeldet.

Anforderung von prüffähigen Unterlagen / Nachweisen

- **Lohnabrechnungen** (für Kontrollmonat, ggf. Gesamtzeitraum der Betätigung)
- **ggf. Arbeitsverträge** (z.B. zur Klärung v. Arbeitszeiten, Qualifikation)
- **ggf. Gewerbeanmeldungen / Nachunternehmerverträge / Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes** (zur Klärung, ob ein NU als Einzelunternehmer wirklich selbständig ist – Problem: Scheinselbständigkeit)
- ggf. weitere Nachweise (z.B. Mitgliedschaft in einem Verband i.S.d. § 2 BauArbbV-9, Stundenzettel, Bautagebuch)

Prüfung des Befundes

Der Kontrollbericht sowie die erhaltenen Unterlagen / Nachweise werden der SoKoM über EGVP/postalisch übermittelt und dort rechtlich bewertet.

<u>Beschäftigte der X&Y Trockenbau GmbH:</u> ⊗ **Herr Alpha** (Maurer / „Bauleiter“), d.h Baumindestlohn II (13,95 EUR/Std.). ⊗ **Herr Bravo** Fachwerker? Arbeitsvertrag anfordern.	<u>Beschäftigter der Abbruch GbR:</u> ⊗ Abbrucharbeiten = Bauhauptgewerbe = Zahlung des Baumindestlohnes für **Herrn Charlie**. Nachweis Mitgliedschaft i.S.d. § 2 BauArbbV-9?
<u>Einzelunternehmer:</u> ⊗ Mögl. **Scheinselbständigkeit** von **Herrn Delta** prüfen.	<u>Nichtanmeldung von zwei NU =</u> Zweifacher Verstoß gegen Ziff. 3 der brem. Tariftreueerklärung.

⇩

Der Hauptauftragnehmer wird mit dem Befund konfrontiert.

Verdachtsmitteilung an HZA

Scheinselbständigkeit

- keine eigenen Beschäftigten
- umfassende Einbindung in den betrieblichen Ablauf des Auftraggebers (ggf. Weisungsgebundenheit)
- Tätigkeit entspricht der eines Arbeitnehmers
- kein abgegrenzter Auftrag („kein geschuldeter Arbeitserfolg“)
- Gemeinschaftsunterkunft
- kein eigenes Auftreten am Markt (keine Werbung, kein Büro)

Abschluss des Prüfverfahrens

Keine Verstöße gegen die Tariftreueerklärung feststellbar

⇩

Abschluss des Verfahrens

Verstöße gegen die Tariftreueerklärung sind nachgewiesen

⇩

SoKoM gibt ggü. öffAG Sanktionsempfehlung ab

Vertragsstrafe

bis zu 1 % des Auftragswertes pro festgestellten Verstoß

Deckelung der Gesamt-Vertragsstrafe auf 10 % des Auftragswertes

Die Vertragsstrafe wird durch den öffentlichen Auftraggeber gegen den Hauptauftragnehmer **privatrechtlich** umgesetzt.

In der Regel wird die Vertragsstrafe durch den öffentlichen Auftraggeber von der Schlussrechnung einbehalten.

Vergabesperre

Der Hauptauftragnehmer kann für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden.

Die Vergabesperre wird vom öffentlichen Auftraggeber durch entsprechende Eintragung in das bremische Tariftreueregister umgesetzt.

Fristlosen Kündigung

Dem öffentlichen Auftraggeber steht aus der Tariftreueerklärung ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

Er hat das Recht vom Hauptauftragnehmer den hieraus entstandenen Schaden zu fordern.

Die Sanktionen treffen den Hauptauftragnehmer auch dann, wenn der Verstoß durch einen Nachunternehmer verschuldet wurde.

Vielen Dank!

Ewgenij Hazke
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Ref. 02 - Beteiligungsmanagement, Rechtsangelegenheiten
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen
Tel.: ++49 (0)421 361-8828, Fax: ++49 (0)421 496-8828
E-Mail: ewgenij.hazke@wuh.bremen.de